

Satzung

"Donau-Löwen '79 Donauwörth e.V."



Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13.04.2019

Satzung des Fanklubs "Donau-Löwen '79 Donauwörth e.V."

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen "Donau-Löwen '79 Donauwörth e.V."
und hat seinen Sitz in 86609 Donauwörth. Er ist in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Nördlingen einzutragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

- a) Gezielte Unterstützung des TSV München von 1860 e.V.
- b) Kontakte zu anderen Fanklubs oder deren Dachverbänden.
- c) Sonstige Veranstaltungen wie Fußballturniere, Monatsversammlungen,
Grillparties, Weihnachtsfeiern.
- d) Organisation und Betreuung aller Fans des TSV München von 1860 e.V.
- e) Bekämpfung des Rowdytums.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der die Unterstützung des TSV München von
1860 e.V. zum Ziel hat, und der schriftlich die Aufnahme beantragt. Die
Entscheidung hierüber trifft die Vorstandschaft. Es besteht kein
Rechtsanspruch auf Aufnahme in den oben genannten Verein. Bei
Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter zusätzlich unterschreiben.
- b) Mit der Einreichung des Aufnahmegesuchs unterwirft sich der Bewerber,
für den Fall der Aufnahme, dieser Satzung.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt ist der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist

unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

- d) Ein Mitglied kann aus dem Fanklub ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft nach einer einmaligen schriftlichen Abmahnung.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- e) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand gemäß §26 BGB
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstandschaft, Vorstand gem. § 26 BGB

- a) Die Vorstandschaft besteht aus:
- dem ersten Vorsitzenden

- dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - vier Beisitzern, die sich um die weiteren Belange des Fanklubs kümmern.
- b) Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- c) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- d) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer berufen.
- e) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden vertritt jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden bzw. in dessen Auftrag handelt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief oder E-Mail einberufen. Für die Einhaltung der Frist ist es ausreichend, wenn die Einladung rechtzeitig an die letzte dem Verein bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse abgesandt wird. Dabei ist die von der Vorstandschaft festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn hierauf bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragen.
- c) Anträge sind vor Versammlungsbeginn schriftlich der Vorstandschaft vorzulegen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbetrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und im Voraus zu zahlen ist.

§ 9 Mittelverwendung

Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Fanklub-Vermögens.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Fanklubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- a) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- b) Bei Auflösung des Fanklubs fließt das vorhandene Aktivvermögen der Fußballabteilung des TSV München von 1860 e.V. zu.

Die Satzung wurde geändert und beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13.April.2019

1. Vorsitzender

Schriftführer

(Neugschwender Paul)

(Lehner Benjamin)